

BGer 5A_460/2015 vom 21. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_460_2015

FR: TF 5A_460/2015 du 21 août 2015

IT: TF 5A_460/2015 del 21 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 140 IV 57 E. 2 S. 59; 138 III 471 E. 1 S. 475).

E. 1.2

Anders als dies die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde teilweise schreibt, hat das Verwaltungsgericht ihre kantonale Beschwerde nicht "abgewiesen", sondern das Gericht ist überhaupt nicht auf die Beschwerde eingetreten. Es hat somit kein Sachurteil, sondern einen Nichteintretensentscheid gefällt. Einzig zulässig vor Bundesgericht sind deshalb Anträge auf Aufhebung des Nichteintretensentscheides und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur Beurteilung in der Sache (BGE 140 III 234 E. 3.2.3 S. 239; 138 III 46 E. 1.2 S. 48). Die Beschwerdeführerin beantragt dies zumindest sinngemäss in ihrem Rechtsbegehren Ziffer 1.

E. 1.3

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Mit ihr ist in gedrängter Form durch Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287). Verfassungsverletzungen und die Verletzung kantonalen Rechts werden in höchster Instanz nur geprüft, wenn sie in der Beschwerde an das Bundesgericht gerügt und gehörig begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 I 83 E. 3.2. S. 88; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287; je mit Hinweisen). Ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 95 lit. c und lit. d BGG , was vorliegend nicht geltend gemacht wird, bildet die Verletzung kantonalen Bestimmungen nur dann einen zulässigen Beschwerdegrund, wenn eine derartige Rechtsverletzung einen Verstoß gegen Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG - auf Verfassungsebene beispielsweise das Willkürverbot (Art. 9 BV) - zur Folge hat (BGE 136 I 241 E. 2.4 S. 249; 133 II 249 E. 1.2.1 S. 251 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, der Beschwerdeführerin sei in der Verfügung vom 16. April 2015 mitgeteilt worden, dass eine Beschwerde im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemäss Art. 450 Abs. 3 i.V.m. Art. 450b Abs. 1 ZGB innert 30 Tagen schriftlich und begründet einzureichen sei. Dies bedeute gemäss § 68 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), dass präzise Anträge zu stellen, diese zu begründen und die Beweismittel anzugeben seien. Genüge die Beschwerde den Anforderungen nicht, so könne nach § 146 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Einführung des ZGB (EG ZGB) eine nicht erstreckbare Frist von zehn Tagen zur Verbesserung angesetzt werden. Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 15. April 2015 habe weder Anträge noch eine Begründung enthalten, weshalb ihr mit Verfügung vom 16.

April 2015 unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall Frist bis zum 27. April 2015 gesetzt worden sei, die Beschwerdeschrift zu verbessern. Dabei sei auf die Unerstreckbarkeit der Frist hingewiesen worden. Die Beschwerdeführerin habe innerhalb der gesetzten Frist die Beschwerde aber nicht verbessert, sondern ein erneutes Fristerstreckungsgesuch gestellt. Aufgrund der gesetzlichen Verbesserungsfrist gemäss § 146 Abs. 1 lit. c EG ZGB könne die Frist nicht erneut erstreckt werden. Die Beschwerdeführerin habe in der Eingabe vom 27. April 2015 erwähnt, dass sie eine mehrfache Verletzung der Informationspflicht rügen wolle, in der Sache habe sie aber auch hier weder Anträge noch eine Begründung formuliert, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

E. 3

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie vor der Vorinstanz weder Anträge gestellt noch eine rechtsgenügende Begründung eingereicht hat. Ebensowenig rügt sie eine Verletzung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Beschwerdefrist in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen. Sie ist aber der Ansicht, sie hätte gemäss der Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 16. April 2015 (mindestens) das Recht auf eine zusätzliche Nachfrist von zehn Tagen gehabt. Die Rüge der Beschwerdeführerin bezieht sich damit auf die Anwendung von § 146 Abs. 1 lit. c EG ZGB, d.h. auf kantonales Verfahrensrecht (vgl. Art. 450f ZGB). Die Annahme der Beschwerdeführerin, sie hätte Anspruch auf eine (weitere) Fristverlängerung von zehn Tagen gehabt, basiert dabei offensichtlich darauf, dass sie den Hinweis der Vorinstanz auf § 146 Abs. 1 lit. c EG ZGB falsch verstanden hat. Wie aus dem vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 Abs. 1 BGG) erhellt, wurde ihr die strittige zehntägige Nachfrist bereits in besagter Verfügung vom 16. April 2015 gewährt (durch Einräumung der Nachbesserungsfrist bis zum 27. April 2015; vgl. Sachverhalt lit. B.c). Zusätzlich bringt die Beschwerdeführerin vor, erfahrungsgemäss und üblicherweise würden Fristerstreckungsgesuche bewilligt. Das Argument ist ebenfalls unbehelflich, da sich die Beschwerdeführerin hierbei nur auf richterliche Fristen beziehen kann, nicht jedoch auf die vorliegend zu beurteilende gesetzliche Frist, zumal gesetzliche Fristen in aller Regel nicht erstreckt werden können (vgl. beispielsweise Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Zusammengefasst zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern die Vorinstanz durch die Verweigerung einer weiteren Fristverlängerung Bundesrecht verletzt, insbesondere willkürlich gehandelt hätte. Sie kommt damit den Begründungs- und Rügeanforderungen (E. 1.3) nicht nach. Dasselbe gilt für das Eventualbegehren betreffend Kosten, in dessen Zusammenhang sie auf ihre Mittellosigkeit und Schulden hinweist, aber keine Rechtsverletzung geltend macht. Entsprechend kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden hingegen nicht entschädigungspflichtig. Weil die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden muss, kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG).